

Richtlinie zur Stärkung der ärztlichen Versorgung im Landkreis Uelzen

Präambel

Um die ärztliche Versorgung im Landkreis Uelzen langfristig zu sichern, hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 11.06.2024 diese Richtlinie beschlossen, um eine finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Erweiterung oder Übernahme einer ärztlichen Praxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis im Landkreis Uelzen zu bieten.

Es sollen hiermit günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort geschaffen werden.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Landkreis Uelzen veranlasst, unterstützt und koordiniert nach § 4 NGöGD präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen. Die Maßnahmen bestehen insbesondere in Information, Beratung und Aufklärung über Gesundheitsgefährdungen, gesundheitsfördernde Verhaltensweisen und Verhältnisse in Bezug auf Vorsorge, Krankheitsfrüherkennung und Maßnahmen zur Versorgung und Rehabilitation. Der Landkreis Uelzen wirkt darauf hin, dass Personengruppen und Einzelpersonen Hilfen und Leistungen zur Gesundheitsversorgung erhalten, die diese aufgrund ihrer besonderen Lebensverhältnisse nicht selbständig in Anspruch nehmen können. Die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Niedersachsen (LHO) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) sind bei der Umsetzung dieser Richtlinie zu beachten.
- 1.2 Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen Versorgung im Landkreis Uelzen. Dazu soll ein finanzieller Anreiz / eine finanzielle Unterstützung geboten werden.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Uelzen als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung und Empfängerinnen und Empfänger

Die Zuwendung wird im Rahmen einer einmaligen Projektförderung gewährt. Förderfähig ist die Ansiedlung, Praxiserweiterung oder -übernahme von Ärzten und Ärztinnen, wenn ein Versorgungsbereich unterversorgt, von Unterversorgung bedroht oder mit einem Versorgungsgrad unterhalb von 100 % ausgewiesen ist oder wird. Die Projektförderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung.

- 2.1 Antragsberechtigt sind Ärzte und Ärztinnen,
 - 2.1.1 die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in der ärztlichen Versorgung im Landkreis Uelzen niederlassen wollen,
 - 2.1.2 die ihre Praxis erweitern oder eine Zweigpraxis einrichten wollen, mit dem Ziel, höhere Patientenströme auffangen zu können oder Ärzte und Ärztinnen in Facharztausbildung auszubilden,
 - 2.1.3 die eine Praxis eines aus alters- oder gesundheitlichen Gründen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes oder Ärztin übernehmen wollen.

- 2.2 Antragsberechtigt sind Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärzte und Ärztinnen sowie Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) der in der Regel hausärztlichen Versorgung, wenn diese erstmals und zusätzlich Ärzte und Ärztinnen nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in einer Praxis im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung im Landkreis Uelzen einstellen.

Erfolgt die vertragsärztliche Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis, ist nur der Praxisinhaber oder die Praxisinhaberin antragsberechtigt.

- 2.3 Die Förderung von Ärzten und Ärztinnen anderer Fachrichtungen wie Zahnärzten und -ärztinnen, Apothekern und Apothekerinnen, Heilpraktikern und Heilpraktikerinnen, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermediziner und -medizinerinnen ist ausgeschlossen.
- 2.4 Ein nach den zuvor genannten Kriterien besetzter Sitz kann nur einmal gefördert werden.

3. Förderungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 3.1 Die Förderung setzt ein Beratungsgespräch im Vorwege der Antragstellung zwischen dem Antragstellenden und dem Landkreis Uelzen voraus. Eine Förderung ist nur möglich, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden (siehe Punkt 5.4).
- 3.2 Die Förderung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung, Praxisübernahme, Einstellung einer Ärztin/eines Arztes) erfolgt ist.
- 3.3 Die Empfänger und Empfängerinnen der Förderung müssen
- durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der KVN eine vertragsärztliche Zulassung bzw. eine entsprechende Anstellungsgenehmigung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
 - sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Landkreis Uelzen aufzunehmen bzw. durch einen Arzt oder einer Ärztin aufnehmen zu lassen,
 - sich verpflichten, die Praxis oder Niederlassung im Bereich der ärztlichen Versorgung der unter Ziffer 2.1 benannten Arztgruppen, für mindestens 10 Jahre aufrechtzuerhalten, bzw. für mindestens 2 ½ Jahre davon selbst zu führen. Bei einer Abgabe der Praxis ist sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 10-Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Beginn der Auszahlung der Förderung (=Bindungsdauer).
 - sich verpflichten, die entsprechende Anstellungsgenehmigung im Bereich der ärztlichen Versorgung der unter Ziffer 2.1 benannten Arztgruppen, für mindestens 10 Jahre aufrechtzuerhalten. Bei einer Abgabe der Praxis ist sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 10-Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Beginn der Auszahlung der Förderung (=Bindungsdauer).
- 3.4 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums 10 Jahren

im Sinne der Ziffer 3.3 nicht stillgelegt oder verlagert werden.

- 3.5 Sollte innerhalb von 10 Jahren im Sinne der Ziffer 3.3 der Betrieb oder Teile des Betriebes auf andere übertragen oder zur Nutzung überlassen werden, ist vertraglich zu regeln, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie aufgrund dieser Richtlinie ergangenen Bescheide auch übertragen werden. Der Empfänger oder die Empfängerin der Förderung ist verpflichtet, die bewilligende Stelle vor Vertragsunterzeichnung schriftlich über den Betriebsübergang bzw. die Nutzungsüberlassung in Kenntnis zu setzen. Der Vertrag ist anschließend der bewilligenden Stelle vorzulegen.
- 3.6 Der Empfänger oder die Empfängerin der Förderung hat dem Landkreis Uelzen die Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit unaufgefordert durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dies muss spätestens nach Ablauf von 3 Monaten mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit erfolgen.
- 3.7 Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.

4. Höhe der Förderung

- 4.1 Die Höhe der Förderung richtet sich nach den in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln und beträgt einmalig je Empfänger oder Empfängerin der Förderung bis zu 50.000,00 Euro bei einem vollen Versorgungsauftrag. Bei der Besetzung eines anteiligen Versorgungsauftrages erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
- 4.2 Ist absehbar, dass nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, sind die vorliegenden Anträge für den geringsten Versorgungsgrad in anschließend aufsteigender Reihenfolge bevorzugt zu fördern.
- 4.3 Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung des Landkreises Uelzen grundsätzlich nicht angerechnet. Der Empfänger oder die Empfängerin der Förderung ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderung aus anderen Quellen die nach dieser Richtlinie erhaltene Förderung wahrheitsgemäß anzugeben.

5. Verfahren

Antragstellung und Antragsfrist

- 5.1 Ein Antrag auf Gewährung der Förderung ist vor Beginn der Maßnahme (vgl. Ziffer 3.1) unter Verwendung des Antragsformulars, zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen, an den Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, zu richten.
- 5.2 Der Landkreis Uelzen kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder Ähnliches verlangen.
- 5.3 Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Förderantrag gemachten Angaben sind dem Landkreis Uelzen unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Landkreis Uelzen als bewilligende Stelle vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach er-

füllt sind (Ausnahme vom Verbot zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn). Vor Erteilung der Ausnahme vom Verbot zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden.

Wird keine Ausnahme vom Verbot zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt, darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides die Tätigkeit aufgenommen werden. Dabei ist als Maßnahmenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Vertrages zu werten.

- 5.5 Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung durch den zuständigen Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit für einen Sitz im Landkreis Uelzen, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch den Zulassungsausschuss gestellt werden.
- 5.6 Die in den Anträgen gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

Zuwendungsbescheid

- 5.7 Empfänger und Empfängerin der Förderung sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

Auszahlung und Mittelabruf

- 5.8 Zuwendungen können grundsätzlich erst nach dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen des entsprechenden Jahres gem. § 112 ff. NKomVG ausgezahlt werden. Die Auszahlung wird vom zuständigen Fachamt angeordnet, nachdem der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin die bewilligten Mittel mit dem Vordruck „Mittelabruf“ zum 30.06. abgefordert hat. Dieser Vordruck ist zwingend zu verwenden. Die Auszahlung der Förderung kann frühestens nach Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit (vgl. 3.6) erfolgen.

Verwendungsnachweis und Berichtspflicht

- 5.09 Die Verwendung der Zuwendung ist an den im Bewilligungsbescheid beschriebenen Verwendungszweck gebunden.
- 5.10 Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat dem Landkreis Uelzen den Verwendungsnachweis bis zum 30.06. des Folgejahres nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. 6 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen. Eine Fristverlängerung zur Vorlage des Verwendungsnachweises kann von dem jeweiligen Sachbearbeiter oder der jeweiligen Sachbearbeiterin dem Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin schriftlich gewährt werden.
- 5.11 Aus dem Verwendungsnachweis muss ersichtlich sein, dass der angestrebte Zweck erreicht und die im Zuwendungsbescheid oder Vertrag festgelegten Nebenbestimmungen erfüllt wurden.
- 5.12 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis:
1. Im Sachbericht ist zu berichten, wie und mit welchem Erfolg der Verwendungszweck erreicht wurde, ob die eingesetzten Mittel unbedingt notwendig waren und ob mit diesen sparsam und wirtschaftlich verfahren wurde.

2. Im zahlenmäßigen Nachweis ist Auskunft über die Belegbarkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Einhaltung des Finanzierungsplanes zu geben.
- 5.13 Der Verwendungsnachweis ist zu unterschreiben; bei juristischen Personen von einem/einer gesetzlich Vertretungsberechtigten.
- 5.14 Um eine ordnungsgemäße Prüfung des Verwendungsnachweises durch die bewilligende Stelle zu ermöglichen, hat der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin lückenlose Aufzeichnungen und Belege zu führen, die mindestens 10 Jahre lang nach Ablauf des Bewilligungsjahres aufzubewahren sind, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Dem von den Zuwendungsempfängern vorgelegten Verwendungsnachweis sind begründende Unterlagen (z. B. Rechnungen, Belege, sonstige Nachweise) beizufügen.
- 5.15 Der Landkreis Uelzen ist berechtigt, durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Auskünfte hierzu sind zu erteilen, auf Anforderung sind Belege im Original vorzulegen.

6. Widerruf und Rückzahlung

- 6.1 Die Förderung wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Festlegungen, Auflagen oder Bedingungen dieser Richtlinie bzw. des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die praktizierende Tätigkeit nicht über die Bindungsfrist aufrechterhalten wird (vgl. 3.3). Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Förderung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Einzelfallentscheidung hierüber trifft der Landkreis Uelzen.

- 6.2 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Förderung einschließlich Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

7. Weitere Zuwendungsregelungen

- 7.1 Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie erforderlich ist, ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten durch den Landkreis Uelzen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz sowie VV Nr. 3 zu § 44 LHO (Antragstellung) und die VV Nr. 10 und 11 zu § 44 LHO (Verwendung) in den jeweils geltenden Fassungen zulässig.
- 7.2 Der Landkreis Uelzen hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Gewährung bedeutsame Umstände in den Praxen / Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.

8. Inkrafttreten, zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.07.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

Uelzen, den 11.06.2024

Landkreis Uelzen

Heiko Blume

Landrat